

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Richtlinie des Präsidenten zur Vergabe von Funktionsleistungsbezügen in der W-Besoldung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 13/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/06. März 2012

Richtlinie des Präsidenten zur Vergabe von Funktionsleistungsbezügen in der W-Besoldung

Auf Grundlage des § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz – LBesG – vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) werden folgende Richtlinien zur Vergabe von Funktionsleistungsbezügen erlassen:

§ 1

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Die Dekaninnen und Dekane von Fakultäten, die in Institute gem. § 75 BerlHG gegliedert sind, erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 Euro; die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane erhalten 250 Euro. Bei Fakultäten, die nicht in Institute gem. § 75 BerlHG gegliedert sind, halbieren sich die Beträge.

(3) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren von Instituten gem. § 75 BerlHG erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in der gleichen Höhe wie die Prodekaninnen oder Prodekane ihrer Fakultät.

(4) Die Direktorinnen und Direktoren von Zentralinstituten erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(5) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(6) Werden mehrere in den Abs. 2 bis 5 genannte Ämter gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der Funktionsleistungsbezug gewährt, der die höchste Vergütung begründet.

§ 2

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2014. Die bisherige Regelung gilt über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum In-Kraft-Treten dieser Richtlinien.